

Eingang:

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung

für den nachstehend beschriebenen Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage wird hiermit Genehmigung beantragt. Grundlage für einen Anschluss ist die jeweils gültige Abwassersatzung der Stadt Markgröningen

Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter) Name, Vorname Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort		Bearb.vermerke
Anzuschließendes Grundstück Gewann, Straße Haus-/ Flurstücksnummer		
Art des Anschlusses	<input type="checkbox"/> Neuanschluss <input type="checkbox"/> Änderung eines bestehenden Anschlusses <input type="checkbox"/> Zusätzlicher Anschluss <input type="checkbox"/>	
Es soll eingeleitet werden:	<input type="checkbox"/> häusliches Abwasser <input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser <input type="checkbox"/> Spülabortwasser <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Regenwasser	
Für eine Einleitungs-minderung von Regenwasser sind folgende Maßnahmen beabsichtigt:	<input type="checkbox"/> Zisterne <input type="checkbox"/> Versickerung/Verdunstung <input type="checkbox"/> Dachbegrünung <input type="checkbox"/>	
Es soll eingebaut werden:	<input type="checkbox"/> Hebeanlage <input type="checkbox"/> ÖL/Fettabscheider <input type="checkbox"/> Rückstausicherung <input type="checkbox"/>	
Ausführende Firma, Bauleiter		
Planverfasser, Name und Anschrift		

- Beigefügte Unterlagen: ▶ Lageplanskizze 1:500 mit allen eingetragenen Gebäuden, der Straße, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Sohlhöhen, Straßenkanäle, weitere Entwässerungsanlagen wie Gruben usw. Gefällen, Rohrdurchmesser, Kontrollschächte, Straßenkanäle usw.
- (je eine Fertigung) ▶ Untergeschossplan 1:100 der einzelnen anzuschließenden Gebäuden, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, lichte Weite, Absperrschieber oder Rückstausicherungen
- ▶ Systemschnitte 1:100 der zu entwässernden Gebäudeteile mit Angabe der Hauptleitungen und Fallrohre, Dimension und Gefälle, Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals bezogen auf NN

Es ist mir bekannt, dass ich sämtliche anfallende Kosten bei der Herstellung der Grundstücksentwässerung gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Markgröningen zu tragen habe. Dies beinhaltet u.a. Tiefbauarbeiten und evtl. Kontrollschächte, welche bauseits vom Antragsteller zu erbringen sind.
Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Eine Mehrfertigung der aktuellen Abwasserbeseitigungssatzung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Prüfung des Antrags

Die Unterlagen sind	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> es fehlen noch
Das Grundstück liegt im Klärgebiet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Grundstücksentwässerungsgenehmigung

Bestandteile der Genehmigung

1. Besondere Vorschriften

- Der umseitig genannte Bauleiter ist für die Bauarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage im Ganzen verantwortlich.
- Ein eventueller Wechsel des Bauleiters ist der Stadtverwaltung umgehend bekannt zu geben.
- Die Bestimmungen der DIN 1986 und die Abwassersatzung sowie die baurechtlichen Vorschriften sind beim Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen zu beachten.
- Der Grundstückseigentümer hat sein Gebäude gegen Rückstau zu schützen.
- Beim Anschluss an den Hauptkanal ist folgendes zu beachten:
Der Anschluss darf nur mittels geeignetem Kernbohrgerät erfolgen. Der Einbau eines Fabekunsattelstücks ist zwingend vorgeschrieben. Ist das Anbohren eines Rohres nicht durchführbar, ist nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt ein Reparaturabzweig zu versetzen. Der Durchmesser der Grundstücksentwässerungsleitung muss mindestens 150 mm betragen. Sie ist aus wasserdichtem Material wie Steinzeug, PVC oder PE geradlinig herzustellen. Bei unkorrekter Stützeinbindung wird der Anschluss auf Kosten des Antragstellers saniert. Ein Kontrollschacht mit mind. DN 800 (bei dualen Grundstücksentwässerungen zwei Kontrollschächte) ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers herzustellen.
Das Verfüllen des Kanalgrabens darf nur nach Abnahme durch das Stadtbauamt erfolgen. Erfolgt keine Ladung zur Abnahme, so ist eine Kontrolle des Anschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers mittels TV-Kanalkamera durchzuführen.
- Bei Grabarbeiten des Hausanschlusses hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern über etwaige erdverlegte Leitungen und Kabel zu erkundigen. Bei Arbeiten auf öffentlicher Fläche hat der Aufgrabende rechtzeitig die Genehmigung zur Aufgrabung bzw. für notwendige Absperrungen einzuholen. Die ortspolizeilichen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.

2. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen vom

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt bei der Stadtverwaltung Markgröningen eingelegt werden. Die Frist bleibt auch bei Widerspruchseinlegung beim Landratsamt Ludwigsburg gewahrt.

Der Antrag ist genehmigt

geprüft:

Der Antrag wird mit folgender Begründung abgelehnt

Markgröningen, den

.....
Klaus Schütze